

INHALTSVERZEICHNIS

AMTLICHER TEIL.....	2
3. SATZUNG zur Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE).....	2
2. SATZUNG zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) – Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) –	4
1. Änderung der ALLGEMEINEN UND BESONDEREN BEDINGUNGEN des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (ABBTrinkwasser-IGF) – Anlage C zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) –	5
1. Änderung der ALLGEMEINEN UND BESONDEREN BEDINGUNGEN des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser) – Anlage C zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SWS-IGF) –	6
NICHTAMTLICHER TEIL.....	7
IMPRESSUM / BEZUGSMÖGLICHKEITEN.....	8

AMTLICHER TEIL

3. SATZUNG zur Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), i.V.m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), sowie des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 06.01.2023, S. 4), hat die Verbandsversammlung des WSE in ihrer Sitzung am 14.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 20.03.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner, 2. Jahrgang, Nr. 1 vom 22.03.2019, S. 2), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 30.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner, 5. Jahrgang, Nr. 3 vom 22.12.2022, S. 10) wird geändert.

Der § 11 der Schmutzwasserbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wird für ein Grundstück ein (erster) Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) Schmutzwasserbeseitigungssatzung hergestellt, so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung dieses (ersten) Grundstücksanschlusses durch den Kostenerstattungspflichtigen gem. § 11 c wie folgt zu erstatten:
 - a) für den Grundstücksanschluss im Freigefälle von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze in Höhe von 420,00 €/Meter,

- b) für den Grundstücksanschluss im Drucksystem von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze in Höhe von 325,00 €/Meter,
 - c) für den Grundstücksanschluss im Drucksystem ab der Grundstücksgrenze bis zum Pumpwerk (Hausanschlussleitung) in Höhe von 125,00 €/Meter.
- (2) Schmutzwasserleitungen gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Angefangene Meter werden zur Berechnung des Kostenerstattungsanspruchs kaufmännisch gerundet.
 - (3) Wird auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss (weiterer Grundstücksanschluss) oder für eine von einem Grundstück, für das die sachliche Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener erster oder ein weiterer Grundstücksanschluss (zusammen auch als zusätzlicher Grundstücksanschluss bezeichnet) an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) Schmutzwasserbeseitigungssatzung hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung eines jeden weiteren und eines jeden zusätzlichen Grundstücksanschlusses durch den Kostenerstattungspflichtigen gem. § 11c in der tatsächlich entstandenen Höhe dem Verband zu erstatten.
 - (4) Darüber hinaus sind die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung des Hausanschluss-schachtes auf dem Grundstück und die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Veränderung, Verbesserung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung dem Verband nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten, soweit der Verband diese Anlagen herstellt.
 - (5) Werden mehrere Grundstücke im Freigefälle über einen Revisionsschacht oder im Drucksystem über ein Pumpwerk entsorgt, werden die Grundstücksanschlusskosten auf die Grundstückseigentümer nach der Zahl der über dieses Pumpwerk entsorgten Grundstücke aufgeteilt. Soweit dies technisch und rechtlich möglich ist, kann nach einer Grundstücksteilung und/oder späteren Bebauung nachträglich ein Dritter an den Revisionsschacht oder an das Pumpwerk angeschlossen werden; in diesem Fall ist dieser Dritte im Sinne des Abs. 3 für den zusätzlichen Anschluss heranzuziehen und hat dem Verband den Aufwand in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.

- (6) Für alle nicht pauschalisierten Lieferungen und Leistungen wird vom Verband neben dem Betrag der Kostenerstattung ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 12 Prozent des Kostenerstattungsbetrages vom Kostenerstattungspflichtigen gem. § 11c erhoben. Der Gemeinkostenzuschlag soll zusammen mit dem Erstattungsbetrag nach Abs. 1 und 3 erhoben werden und in die Ermittlung des Kostenvorschusses einfließen.

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Strausberg, den 14.06.2023

gez. André Bähler
Verbandsvorsteher

2. SATZUNG
zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage
des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)
– Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) –

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28, S. 1) und des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) sowie des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 06.01.2023, S. 4), hat die Verbandsversammlung des WSE in ihrer Sitzung am 14.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 4 und Satz 5 werden jeweils folgende Worte gestrichen:

„und der Inhaber der Trinkwasserkonzession“

2. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Verband von der Trinkwasserversorgungspflicht befreit ist.“

3. In § 3 Absatz 6 Satz 1 werden folgende Worte gestrichen:

„oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession“

4. In § 3 Absatz 6 Satz 3 werden folgende Worte gestrichen:

„oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession“

5. In § 3 Absatz 8 Satz 1 werden folgende Worte gestrichen:

„oder Inhaber der Trinkwasserkonzession“

6. In § 3 Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 1 werden folgende Worte gestrichen:

„oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession“

7. In § 3 Abs. 9 Unterabsatz 1 Satz 2 werden folgende Worte gestrichen:

„oder den Inhaber der Trinkwasserkonzession“

8. In § 3 Abs. 9 Unterabsatz 3 Satz 1 werden folgende Worte gestrichen:

„Anschluss- und“

9. In § 3 Abs. 9 Unterabsatz 5 Satz 1 werden folgende Worte gestrichen:

„oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession“

10. In § 3 Abs. 9 Unterabsatz 6 werden folgende Worte gestrichen:

„oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession“

Art. 2

In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden folgende Worte gestrichen:

„oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession“

Art. 3

In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden folgende Worte gestrichen:

„oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession“

Art. 4

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Strausberg, den 14.06.2023

gez. André Bähler
Verbandsvorsteher

**1. Änderung der ALLGEMEINEN UND BESONDEREN BEDINGUNGEN
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Versorgung mit
Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink
(ABBTrinkwasser-IGF)
– Anlage C zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und
Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) –**

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Satz 1 lit. a) WVS-IGF vom 01.12.2021 und § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 06.01.2023, S. 4), hat die Verbandsversammlung des WSE in ihrer Sitzung am 14.06.2023 die folgende 1. Änderung der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zur Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (ABBTrinkwasser-IGF) als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink beschlossen:

Art. 1

Die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser) – Anlage C zur Schmutzwasser-satzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) – werden wie folgt geändert:

1. Satz 1 von Punkt 3.1. (Vertragsabschluss) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Inhaber der Trinkwasserkonzession schließt nach Stellung eines Wasserversorgungsantrages durch den jeweiligen Grundstückseigentümer auf dem dafür von ihm bereitgestellten Formular und nach Erteilung einer Anschlussgenehmigung durch den WSE nach Maßgabe dieser ABBTrinkwasser-IGF einen privatrechtlichen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks (im Folgenden: Anschlussnehmer oder Kunde) schriftlich ab.“

2. Satz 1 von Punkt 3.9. (Vertragsabschluss) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Neuanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist auf Antragsformularen des WSE zu Händen des Inhabers der Trinkwasserkonzession zu stellen.“

3. Die Sätze 2 und 3 von Punkt 4.3 (Anschlussgenehmigung) werden wie folgt neu gefasst:

„Wird der Antrag beim Inhaber der Trinkwasserkonzession gestellt, leitet dieser den Antrag an den WSE zur dortigen Entscheidung weiter. Dazu hat der Grundstückseigentümer das Antragsformular des WSE zu benutzen.“

4. Satz 4 von Punkt 4.4. (Anschlussgenehmigung) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verband kann die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.“

5. In Satz 7 von Punkt 4.4. (Anschlussgenehmigung) werden folgende Worte gestrichen:

„oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession“

6. Unterabsatz 4 Satz 2 von Punkt 10.1. (Hausanschluss) wird wie folgt neu gefasst:

„Dazu hat der Grundstückseigentümer das Antragsformular des WSE zu benutzen und die geforderten technischen Unterlagen sowie einen aktuellen Grundbuchauszug beizufügen.“

Art. 2

Diese 1. Änderung der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen (Anlage C zur WVS-IGF) tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Strausberg, den 14.06.2023

gez. André Bähler
Verbandsvorsteher

**1. Änderung der ALLGEMEINEN UND BESONDEREN BEDINGUNGEN
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser
im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink
(AEBSchmutzwasser)
– Anlage C zur Schmutzwassersatzung Industrie- und
Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) –**

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Satz 1 lit. a) der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 01.12.2021 und § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 06.01.2023, S. 4), hat die Verbandsversammlung des WSE in ihrer Sitzung am 14.06.2023 die folgenden Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser) als Anlage C zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink beschlossen:

Art. 1

Die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser) – Anlage C zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) – werden wie folgt geändert:

1. Satz 1 von Punkt 3.6. (Vertragsabschluss, Vertragskündigung) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Neuanschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ist auf Antragsformularen des Verbandes (Entwässerungsantrag auf Formblatt „Antrag auf Schmutzwasseranschluss“ des Verbandes) zu Händen des Inhabers der Abwasserkonzession zu stellen.“

2. In Satz 1 von Punkt 5.4. (Entwässerungsantrag) werden folgende Worte gestrichen:

„oder der Inhaber der Abwasserkonzession“

3. In Satz 2 von Punkt 5.4. (Entwässerungsantrag) werden folgende Worte gestrichen:

„oder den Inhaber der Abwasserkonzession“

Art. 2

Diese Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen (Anlage C zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) treten am 01.07.2023 in Kraft.

Strausberg, den 14.06.2023

gez. André Bähler
Verbandsvorsteher

NICHTAMTLICHER TEIL

Zukunft schenken.

Für Mensch, Umwelt und Region

Arbeiten in einem der modernsten Zweckverbände im Land Brandenburg

Seit mehr als 30 Jahren versorgt der Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) sein Verbandsgebiet vor den Toren Berlins mit Trinkwasser von hervorragender Qualität und kümmert sich um die nachhaltige Entsorgung des Schmutzwassers. 170.000 Menschen leben hier in drei Städten und 13 Gemeinden. Für sie und nachfolgende Generationen wollen wir eine lebenswerte Region aktiv mitgestalten – als Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge, moderner Umweltdienstleister, langfristiger Investor und attraktiver Arbeitgeber.

Sie wollen etwas erreichen? Für sich selbst, für andere und für die Umwelt? Dann haben wir bestimmt das richtige Angebot für Sie. Hier finden Sie aktuelle Stellenausschreibungen und Infos rund um die Arbeit beim WSE.

www.w-s-e.de/karriere

Unsere aktuellen Stellenangebote:



- **Kaufmännischer Leiter** (m/w/d)
- **Leiter für den Bereich Trinkwasserversorgung** (m/w/d)
- **Betriebswirt / Leiter Verbrauchsabrechnung und Zählerwechseldienst** (m/w/d)
- **Ingenieur Siedlungswasserwirtschaft** (m/w/d)
- **Rohrnetzmitarbeiter für den Bereich Trinkwasser** (m/w/d)
- **Mitarbeiter Anschlusswesen** (m/w/d)
- **Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker** (m/w/d)

IMPRESSUM / BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Herausgeber:

Wasserverband Strausberg-Erkner
Der Verbandsvorsteher
Am Wasserwerk 1, 15344 Strausberg
Telefon: 03341 343-0
Fax: 03341 343-104
E-Mail: info@w-s-e.de

Redaktion:

Referentin Kommunikation

Bezugsmöglichkeiten

1. Das Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner liegt aus im Kundencenter (Poststelle) des WSE, Am Wasserwerk 1, 15344 Strausberg
2. Im Internet: www.w-s-e.de/amtsblatt
3. Bei Abholung: Kostenlose Abgabe eines aktuellen Exemplars
4. Zusendung eines aktuellen Exemplars gegen Erstattung der Kosten für Auslagen, jedes weitere Exemplar zum Gebührentarif gemäß Verwaltungskostensatzung des WSE